

**Nr. 237/2016**

**Postulat Katja Staub: öffentliche Ausschreibung und minimierte Restfinanzierung bei den hauswirtschaftlichen (nicht KLV-pflichtigen) Leistungen der Spitex**

**Eingang: 6. Mai 2016**

**Zuständiges Departement: Sozialdepartement**

**Antrag des Gemeinderates: Ablehnung**

**Begründung**

Die Gemeinde Kriens hat mit dem Spitex Verein Kriens eine für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 dauernde Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Der Abschluss erfolgte, nachdem der Einwohnerrat die Leistungsvereinbarung an seiner Sitzung vom 26. Juni 2014 genehmigt hatte. Diese Leistungsvereinbarung regelt unter anderem auch die Erbringung der (nicht KLV-pflichtigen) hauswirtschaftlichen Leistungen und die Sozialbetreuung.

Die von der Postulantin vorgeschlagene Ausschreibung dieser Dienstleistungen bzw. die Vergabe nach vorgängiger öffentlicher Ausschreibung würde, soweit sie das Jahr 2017 betrifft, gegen die oben beschriebene Leistungsvereinbarung verstossen.

Sollte die Postulantin ihr Begehren für die Jahre 2018 ff. gestellt haben, wird sich der Gemeinderat nicht gegen eine Überweisung wehren, sofern mit der Überweisung lediglich ein Auftrag zur Prüfung einer öffentlichen Ausschreibung verbunden ist.

Einen Auftrag zur öffentlichen Ausschreibung ab dem Jahr 2018 ff. würde der Gemeinderat aber ablehnen. Die Dienstleistungen sind Bestandteil der präventiven Leistungen; richtig ausgeführt, kann mit den hauswirtschaftlichen Leistungen und der Sozialbetreuung das autonome Leben zu Hause unterstützt und damit die Pflegebedürftigkeit oder der Heimeintritt hinausgezögert werden. Dies ist dann möglich, wenn die Leistungserbringer über die Fähigkeit verfügen, Betreuungs- und Pflegesituationen richtig einzuschätzen und nötigenfalls für die richtigen Betreuungs- und Pflegemassnahmen besorgt zu sein. Dies ist überdies nur dann möglich, wenn die Leistungserbringer der hauswirtschaftlichen Leistungen mit den Leistungserbringern ambulanter Pflegedienstleistungen eng vernetzt sind. Diese Vernetzung garantiert einen Datenaustausch, der für die Beurteilung der richtigen Massnahmen im Langzeitpflegebereich von wesentlicher Bedeutung ist. Zudem ist für diese Dienstleistungen nicht der Preis sondern die Qualität der Dienstleistungen relevant.

Der wesentlichste Hinderungsgrund für eine Vergabe an private Organisationen dürfte die eingeschränkte Gewinnverwendung sein, welche beispielsweise dem Spitex Verein Kriens mit Ziff. 8.7 der Leistungsvereinbarung auferlegt ist. So darf der Spitex Verein einen Gewinn nur der betrieblichen Reserve oder einem Fonds, der einem bestimmten (öffentlichen) Zweck dient, zugeführt werden. Und auch dies nur dann, sofern das Eigenkapital geringer ist als 10% des Jahresumsatzes. Sobald das Eigenkapital höher ist als 10% des Jahresumsatzes,

muss der Ertragsüberschuss an die Gemeinde zurückgeführt werden. Davon ausgenommen sind nur Spenden. Eine Rückführung erfolgte beispielsweise im Jahr 2015. Es ist mehr als fraglich, ob eine private Organisation bereit ist, eine solche Einschränkung der Gewinnverwendung einzugehen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Vergabe der Dienstleistungen an private Organisationen nicht zwingend zu einer Kostenreduktion führen muss. Erhebungen des kantonalen Spitex-Verbandes haben ergeben, dass private Spitex-Organisationen im Jahr 2014 pro Patient ca. 180 Stunden aufgewendet haben, währenddem gemeinnützige Spitex-Organisationen pro Patient ca. 51 Stunden aufgewendet haben.

Kriens, 25. Mai 2016